

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes, falls der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist. Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile nebst den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate auf Indizes

5.000.000 Stück DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate auf den NIKKEI 225

DDV-Produktklassifizierung: Index-/ Partizipations-Zertifikate

ISIN: DE000DZ2NX75

Valuta: 16. November 2010

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 12 vom 12. November 2010 zum Basisprospekt vom 29. Juni 2010 sind DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate auf den NIKKEI 225 („Zertifikate“, in der Gesamtheit die „Emission“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

| | |
|--|-----------|
| I. Risikofaktoren | 3 |
| II. Produktbeschreibung | 6 |
| III. Zertifikatsbedingungen | 11 |

Die Emittentin bestätigt, dass sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Zertifikate

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin bzw. den Ordentlichen Kündigungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kurs des Basiswertes an dem entsprechenden Bewertungstag keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswertes) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Zertifikate während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor dem entsprechenden Einlösungstermin realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor dem entsprechenden Einlösungstermin kann der erzielte Verkaufspreis unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebotes beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Zertifikate zeitnah zum Beginn des öffentlichen Angebotes in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) notiert bzw. einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass die Notierung bzw. Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswertes und somit ggf. der Kurs des Zertifikates sinken und/oder andere

negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2). In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Ferner kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Zertifikates negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikategeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere haben. Es

kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Index, vorliegend des NIKKEI 225 („**Basiswert**“ oder „**Referenzindex**“) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere setzt sich der Basiswert aus Wertpapieren zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code ist auf dem Deckblatt dieser Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Zertifikate gemäß § 2 Absatz (4) der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 2 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) (a)) und dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz (3) (h)), wobei ein Indexpunkt einem Tausendstel Euro entspricht. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (4)) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz (5)). Die Laufzeit der Zertifikate endet am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (c)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.

Bei den Zertifikaten kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keinen Kapitalschutz haben.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages

Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages dienen unter anderem der Referenzpreis sowie das Bezugsverhältnis.

Erläuterung zum Basiswert

Der NIKKEI 225 Stock Average („**NIKKEI 225**“) ist ein von Nihon Keizai Shimbun, Inc. berechneter und veröffentlichter, preisgewichteter (ungewichteter) Durchschnittswert der Aktienkurse von im ersten Segment (First Section) der Tokyo Stock Exchange notierten Gesellschaften.

Anzahl der Werte und Auswahlkriterien

Dem NIKKEI 225 liegen 225 Aktienwerte zugrunde. Diese werden aus dem ersten Segment der Tokyo Stock Exchange aufgrund hoher Liquidität und Marktkapitalisierung ausgewählt.

Zusammensetzung und Änderungen der Zusammensetzung

Der NIKKEI 225 wird mit dem Ziel berechnet, die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes abzubilden. Um die Vergleichbarkeit der Zeitreihe des NIKKEI 225 über einen langen Zeitraum und die Zusammensetzung des NIKKEI 225 aus Werten mit relativ hoher Liquidität

sicherzustellen, wird seit dem 1. Oktober 1991 ein Verfahren bezüglich der Zusammensetzung des NIKKEI 225 angewendet, das hier zusammengefasst wiedergegeben wird:

Zunächst wird aus den Werten des ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange eine erste Auswahl einer so genannten „Gruppe mit hoher Liquidität“ gebildet. Dabei wird für jede Aktie die Marktliquidität durch das Handelsvolumen und die Kursschwankungen je Umsatz für die vergangenen zehn Jahre gemessen. Die erste Hälfte der so ermittelten Werte des gesamten ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange bildet die Gruppe mit hoher Liquidität. Aus dem NIKKEI 225 sollen Werte entfernt werden, die aufgrund von Insolvenz, Fusion bzw. Übernahme durch eine andere Gesellschaft, Rücknahme der Börsennotierung oder aufgrund übermäßiger Verschuldung ihre Zulassung für das erste Segment verlieren. Aktien im NIKKEI 225 mit einer relativ niedrigen Liquidität, z.B. solche, die der Gruppe mit hoher Liquidität nicht angehören, können aus dem NIKKEI 225 entfernt werden. Solche Streichungen sollen auf einen Anteil von 3% am Wert des NIKKEI 225 bzw. sechs verschiedene Werte pro Jahr begrenzt werden.

Gestrichene Werte werden durch Aktien ersetzt, die aufgrund der größten Dringlichkeitskennzahl (shortage ratio) der betreffenden Branche (Branche mit Priorität) ausgewählt werden. Die Dringlichkeitskennzahl einer Branche wird unter Bezugnahme auf die ideale und tatsächliche Anzahl von Aktien im NIKKEI 225 der betreffenden Branche ermittelt. Die ideale Anzahl von Aktien einer Branche im NIKKEI 225 wird in Proportion zu der Anzahl von Werten der betreffenden Branche in der Gruppe mit hoher Liquidität berechnet. Innerhalb einer Branche mit Priorität werden zusätzliche Aktien im NIKKEI 225 nach Rangfolge ihrer Marktliquidität ausgewählt. Die Ermittlung von Ersatzkandidaten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Beim Austausch von Aktien im NIKKEI 225 werden jedoch solche Aktien nicht berücksichtigt, die weniger als drei Jahre an der Tokyo Stock Exchange gehandelt oder deren Anzahl ausstehender Aktien kleiner als 60 Millionen ist.

Sofern eine Aktie, die an der Tokyo Stock Exchange erstmals eingeführt wird, als repräsentativ für die Entwicklung des gesamten japanischen Aktienmarktes betrachtet werden kann, kann diese Aktie ausnahmsweise für eine Aktie im NIKKEI 225 mit einer niedrigeren Marktliquidität in den NIKKEI 225 aufgenommen werden. Kandidaten für zu streichende und neu aufzunehmende Aktien im NIKKEI 225 werden von Nihon Keizai Shimbun, Inc. nach Anhörung verschiedener Experten bekannt gegeben.

Berechnung des NIKKEI 225

Der NIKKEI 225 ist ein Durchschnittspreisindex. Er unterscheidet sich von einem einfachen Durchschnittspreisindex dadurch, dass der Divisor bei Änderungen der Zusammensetzung des Index und anderen Ereignissen zur Erhaltung der Kontinuität des Index angepasst wird.

Bei der Berechnung des NIKKEI 225 wird folgende Formel verwendet:

$$\text{NIKKEI 225} = \frac{\text{Summe der Börsenkurse der 225 Aktien im Index}}{\text{Divisor}}$$

Für die Berechnung gelten folgende Regeln:

- a) Aktien, deren Nennwert nicht Yen 50 beträgt, werden auf einen Nennwert von Yen 50 umgerechnet.
- b) Bei der Berechnung des Index wird mit zwei Dezimalstellen gerechnet und entsprechend gerundet.
- c) Für die Berechnung des Index werden bestimmte, an der Aktienbörse in Tokio festgestellte Aktienkurse je nach Verfügbarkeit verwendet.

Bereinigung

Um marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im NIKKEI 225 enthalten sind, z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder -schnitten sowie Änderungen in der Zusammensetzung des NIKKEI 225 zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung wird derart vorgenommen, dass der theoretisch erste Stand des NIKKEI 225 nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des NIKKEI 225 vor der Änderung des Divisors entspricht.

Publikation

Die Wertentwicklung des NIKKEI 225 wird in einer Reihe von Publikationen und Informationsdiensten veröffentlicht: z.B. Nihon Keizai Shimbun, Inc., The Wall Street Journal, Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Reuters-System (.N225).

Hinweise

Die Nihon Keizai Shimbun, Inc. hat das Recht, den Inhalt des Nikkei 225 zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Richtig- bzw. Vollständigkeit und Aktualität der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Basiswertbeschreibung. Dem Anleger wird daher geraten, eigene Informationen über den Basiswert bei seinem Bankberater oder durch entsprechende Publikationen einzuholen.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten an dem entsprechenden Bewertungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Zertifikatsbedingungen in § 6 aufgeführt sind. Dieser § 6 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen geregelt, für die Emittentin nicht möglich ist.

Produktklassifizierung

Die Zertifikate können entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie Index-/ Partizipations-Zertifikate zugeordnet werden.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebotes sowie Kursfestsetzung

Die anfänglichen Ausgabepreise der Zertifikate werden vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes (12. November 2010) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für ein Zertifikat beträgt Euro 9,86. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

5. Zulassung zum Handel

Die Zertifikate sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zum Beginn des öffentlichen Angebotes an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) und
- Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX).

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DZ2NX75

Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 5.000.000 auf den Basiswert Absatz (2) bezogene DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der NIKKEI 225 (ISIN XC0009692440) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von Nihon Keizai Shimbun, Inc. („**Sponsor**“) ermittelt wird.
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, Einlösung der Zertifikate, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro einem Zertifikat, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 Absatz (4), das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (2)) am Fälligkeitstag (Absatz (3) (c)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur am Einlösungstermin (Absatz (3) (d)) bzw. am Ordentlichen Kündigungstermin (Absatz (5)) ausgeübt werden.
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ entspricht dem Produkt aus dem Referenzpreis (Absatz (3) (a)) und dem Bezugsverhältnis (Absatz (3) (h)), wobei ein Indexpunkt einem Tausendstel Euro bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von einem Tausendstel Euro entspricht.
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag (Absatz (b)), wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz (e)) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- (c) „**Fälligkeitstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin.
- (d) „**Einlösungstermin**“ ist jeweils der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2012. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- (e) „**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (f)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (f) „**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegende Wertpapiere. „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (g), die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (g), die SIMEX, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).
- (g) Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.
- (h) „**Bezugsverhältnis**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, 0,001.
- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer des Zertifikates, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt am Fälligkeitstag.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils zum ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum ersten Bankarbeitstag im März 2012 („**Ordentliche Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in Euro zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.
- (2) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.
- (3) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere oder eine Terminmarktstörung vorliegt.
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem entsprechenden Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der relevante Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der relevante Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.

§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder

- (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht.
- (2) Wird (i) der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem entsprechenden Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die Wertpapiere berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren.
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem entsprechenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder den betroffenen Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die Wertpapiere berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswertes enthalten waren.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt, ist die Emittentin auch zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten Kurs des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.
- (6) Sollte bezüglich des Basiswertes eine Absicherungsstörung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte,

Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.

(5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 12. November 2010

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main